

Kirchliches Verordnungsblatt

für die Diözese Gurk

Nr. 1

10. März 2021

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| 1. Fastenhirtenbrief 2021 (Dokumentation) | 7. Anschaffung oder Geschenkannahme/Stiftungen von Kunstwerken für den Kirchenraum |
| 2. Firmungen in der Diözese Gurk 2021 | |
| 3. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 82 | 8. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2021 |
| 4. Statut des kirchlichen Rechtsträgers „Bistum Gurk“ | 9. Priesterjubilare 2021 |
| 5. Statut des Archivs der Diözese Gurk | 10. Nekrologium 2020 |
| 6. Statuten der Diözesanen Berufsgemeinschaft der katholischen Religionslehrer*innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen und an Fachberufsschulen in der Diözese Gurk | 11. Wortgottesdienstleiterkurs |
| | 12. Personalnachrichten |

1. Fastenhirtenbrief 2021 (Dokumentation)

„Ein neuer Frühling“

Diözesanbischof Dr. Josef Marketz

Liebe Schwestern und Brüder!

Mein erstes Jahr als Bischof war wegen der Corona-Pandemie über weite Strecken eine bedrückende Zeit. Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges gab es keine so umfassende Einschränkung des öffentlichen, privaten und vor allem auch kirchlichen Lebens. Wir alle hoffen und warten auf das Ende der Pandemie, ohne exakt vorhersagen zu können, wann all die Beschränkungen, die so schmerzlich unseren Alltag bestimmen, einem neuen Frühling Platz machen und uns wieder frei durchatmen lassen, ganz im Sinne der Botschaft Jesu: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben.“ (Joh 10,10)

Mit „**Leben in Fülle**“ bezeichnet die Bibel ein erfülltes, nach ethischen Grundsätzen ausgerichtetes, im Wesentlichen zufriedenes Leben. Völlige Freiheit von Leid kann damit nie verbunden sein, aber das Gefühl, im Einklang mit dem eigenen Gewissen, mit den uns umgebenden Menschen und auch mit Gott zu leben. Lassen wir uns nach fast einjähriger „Fastenzeit“ des Verzichts und der Einschränkungen beschenken mit diesem neuen Leben in Fülle! Die kommenden 40 Tage mögen uns dazu ein Anstoß sein, wenn wir uns mancher vielleicht schon vergessener Formen des Gebets, des Fastens und der Nächstenliebe bewusst werden und sie neu einüben. Sie sollen helfen, uns in Vertrauen und Glauben, in Hoff-

nung und Zuversicht, in Solidarität und Liebe zu erneuern. In vielem wollen wir nicht zu alter Normalität zurückkehren, sondern unser Leben neu gestalten.

Für diese „neue“ Normalität hat Papst Franziskus den Katholikinnen und Katholiken im Apostolischen Schreiben „Patris corde“ den heiligen Josef, Bräutigam Marias, als besonderes Vorbild empfohlen und deshalb auch ein „**Jahr des hl. Josef**“ ausgerufen. Wie so viele stille Helden in der Pandemie sei, so Papst Franziskus, der Ziehvater Jesu ein Vorbild an kreativem Mut und Bescheidenheit, Treue, Zärtlichkeit und Verantwortung. Vor allem sollte der hl. Josef „eine neue Normalität begründen, in der niemand ausgeschlossen ist“. Wörtlich schreibt der Papst:

Wertschätzung der „einfachen Leute“

„Dieser Wunsch ist jetzt in den Monaten der Pandemie gereift. In dieser Krise konnten wir erleben, dass unser Leben von gewöhnlichen Menschen – die gewöhnlich vergessen werden – gestaltet und erhalten wird, die weder in den Schlagzeilen der Zeitungen und Zeitschriften noch sonst im Rampenlicht der neuesten Show stehen [...] Wie viele Menschen üben sich jeden Tag in Geduld und flößen Hoffnung ein und sind darauf bedacht, keine Panik zu verbreiten, sondern Mitverantwortung zu fördern. Wie viele Väter, Mütter, Großväter und Großmütter, Lehrerinnen und Lehrer zeigen unseren Kindern mit kleinen und alltäglichen Gesten, wie sie einer Krise begegnen und sie durchstehen können, indem sie ihre Gewohnheiten anpassen, den Blick aufrichten und zum Gebet anregen. Wie viele Menschen beten für das Wohl aller, spenden und setzen sich dafür ein. Alle können im heiligen Josef, diesem unauffälligen Mann, diesem Menschen der täglichen, diskreten und verborgenen Gegenwart, einen Fürsprecher, Helfer und Begleiter in schwierigen Zeiten finden. Der heilige Josef erinnert uns daran, dass all jene, die scheinbar im Verborgenen oder in der ‚zweiten Reihe‘ stehen, in der Heilsgeschichte eine unvergleichliche Hauptrolle spielen. Ihnen allen gebührt Dank und Anerkennung.“ (Auszüge aus dem apostolischen Schreiben „Patris corde“)

Diesem Blick der besonderen Aufmerksamkeit für die „einfachen Leute“ möchte ich mich anschließen und alle Seelsorger und Gläubigen mit hineinnehmen, die in dieser Zeit Gottes Beistand - noch mehr als sonst - Vertrauen schenken und dies im Gebet und Gottesdienst bezeugen.

Aufmerksamkeit für die komplexe Realität der Familien

Angeregt durch die belastende Situation vieler Familien während der Corona Pandemie hat Papst Franziskus beginnend mit dem Gedenktag des hl. Josef am 19. März zusätzlich auch **ein Jahr der Familie** ausgerufen. Dabei geht es dem Papst darum, „das Ideal der ehelichen und familiären Liebe neu vor Augen zu führen“, gleichzeitig aber auch ihrer komplexen Realität Aufmerksamkeit zu schenken. Im Sinne einer neuen Gerechtigkeit wollen wir in diesem Jahr den Blick einer Kirche wagen, die die Menschen kennt, die um die Sehnsucht der Menschen nach Einheit und Verlässlichkeit weiß, die sich des Weg- und Prozesscharakters der Ehe bewusst ist, die dem Leben traut und der es darum geht, Ehe und Familie in allen Situationen zu fördern. An Maria, Josef und Jesus können wir lernen, dass der Zusammenhalt stärker ist als die Bedrohung, dass Liebe Ängste, Missverständnisse und Enttäuschungen überwindet, dass die Überforderung auch einen sicheren Ort hat, wo sie sein darf und sich in Kraft wandelt. Solche Orte wollen wir einander schenken und in unserer Kirche für möglichst viele anbieten.

In der Lesung zum ersten Fastensonntag hören wir, dass Gott nach der großen Katastrophe und der Flut einen neuen Anfang setzt und einen Bund mit Noah schließt, ganz ohne Vorbedingungen. Die kommenden Wochen der Fastenzeit und die Feier von Karwoche und Ostern – wenn auch in ungewohnten und neuen Formen – soll und will die gemeinsame Überzeugung in uns wachhalten, dass selbst in dieser herausfordernden Situation viel Potential zum Guten steckt: viel Glaube, viel Hoffnung, viel Liebe! „Denn Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern einen Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit“, ruft uns der Apostel Paulus zu (2 Tim 1,7).

Auf die Fürsprache des hl. Josef, der nicht nur mein Namenspatron, sondern auch Schutzpatron des Landes Kärnten ist, segne euch der alle Menschen liebende Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

+ Josef Marketz
Diözesanbischof

+ Josef Marketz

Klagenfurt am 1. Fastensonntag, 21. Februar 2021

2. FIRMUNGEN IN DER DIÖZESE GURK 2021 BIRME V KRŠKI ŠKOFIJI 2021

An allen Orten, bei denen der Name des Firmspenders nicht eigens vermerkt ist, wird die Firmung durch Diözesanbischof Msgr. Dr. Josef Marketz gespendet. In größeren Kirchen wird der Bischof durch weitere Firmspender unterstützt.

APRIL		Ebriach / Obirsko , 10.00 Uhr	
Sonntag, 11.	Klagenfurt-St. Theresia , 9.00 und 11.00 Uhr Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER	Klagenfurt-Dom , 10.00 Uhr Dompfarrer Dr. ALLMAIER	
Samstag, 17.	Radenthein , 10.00 Uhr	Sonntag, 13.	Krumpendorf , 10.00 Uhr
Samstag, 24.	Weißenstein , 10.00 Uhr Generalvikar Dr. SEDLMAIER		Obermillstatt , 10.00 Uhr Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER
	Grafenstein , 10.00 Uhr Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG	Samstag, 19.	Klagenfurt-St. Hemma , 10.00 Uhr Generalvikar Dr. SEDLMAIER
Sonntag, 25.	Schiefling am See / Škofiče , 10.00 Uhr		St. Margarethen i. d. Reichenau , 10.00 Uhr
MAI		Sonntag, 20.	Eberstein , 10.00 Uhr
Samstag, 1.	Wolfsberg , 10.00 Uhr P. Prof. Mag. KOLLMANN, OSB		Gorentschach / Gorenče , 10.00 Uhr Generalvikar Dr. SEDLMAIER
	St. Kanzian / Škocjan , 8.00 und 10.30 Uhr Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG	Samstag, 26.	Maria Waitschach , 10.00 Uhr Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ
	Klagenfurt-St. Josef-Siebenhügel , 10.00 Uhr Provinzial P. KETTNER SDB		Waisach , 10.00 Uhr
Sonntag, 2.	Spittal an der Drau , 8.00 und 10.30 Uhr Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG	JULI	
Samstag, 8.	St. Veit an der Glan , 9.30 Uhr	Samstag, 3.	St. Stefan am Krappfeld , 10.00 Uhr
Sonntag, 9.	Gurnitz , 10.00 Uhr Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG	Samstag, 10.	St. Georgen am Längsee , 10.00 Uhr
Donnerst., 13.	Villach-St. Jakob , 10.00 Uhr	Sonntag, 11.	St. Andrä im Lavanttal (Basilika Maria Loreto) , 10.00 Uhr
	St. Paul im Lavanttal , 8.00 und 10.30 Uhr P. Prof. Mag. KOLLMANN, OSB	AUGUST	
Samstag, 15.	Sagritz , 10.00 Uhr Generalvikar Dr. SEDLMAIER	Samstag, 21.	St. Georgen im Gailtal , 15.00 Uhr
	Malta , 10.00 Uhr	SEPTEMBER	
Sonntag, 16.	Bleiburg / Pliberk , 9.30 Uhr	Samstag, 4.	St. Peter bei Taggenbrunn , 10.00 Uhr Stiftspfarrer Msg. Mag. KALIDZ
Samstag, 22.	Maria Saal , 10.00 Uhr	Sonntag, 12.	Keutschach / Hodiše , 10.00 Uhr
Sonntag, 23.	Klagenfurt-Dom , 10.00 Uhr	Samstag, 18.	Grades (Wolfgangikirche) , 10.00 Uhr
Montag, 24.	Friesach-Stadtpfarrkirche , 10.00 Uhr		Rangersdorf , 10.00 Uhr Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG
	Kötschach , 10.00 Uhr Generalvikar Dr. SEDLMAIER		Gaisberg , 10.00 Uhr Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER
Samstag, 29.	Klagenfurt-Dom , 10.00 Uhr Dompfarrer Dr. ALLMAIER	Samstag, 25.	St. Jakob ob Gurk , 16.00 Uhr Generalvikar Dr. SEDLMAIER
	Villach-St. Nikolai , 10.00 Uhr		Möllbrücke , 10.00 Uhr Generalvikar Dr. SEDLMAIER
Sonntag, 30.	Gurk , 10.00 Uhr		St. Martin am Silberberg , 15.00 Uhr Prälat Mag. HRIBERNIK
	Sattendorf , 10.00 Uhr Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER	Sonntag, 26.	St. Stefan im Lavanttal , 10.00 Uhr Dompfarrer Dr. ALLMAIER
	Maria Rain / Žihpolje , 10.00 Uhr Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG		Glantschach , 10.00 Uhr Generalvikar Dr. SEDLMAIER
JUNI		OKTOBER	
Samstag, 5.	Stall , 10.00 Uhr	Samstag, 2.	Innerteuchen , 10.00 Uhr
Sonntag, 6.	Ludmannsdorf / Bilčovs , 10.00 Uhr Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG		Maria Wörth , 10.00 Uhr Generalvikar Dr. SEDLMAIER
	St. Peter bei Reichenfels , 10.00 Uhr Prälat Mag. HRIBERNIK	Sonntag, 3.	Amlach , 10.00 Uhr
Samstag, 12.	St. Paul ob Ferndorf , 10.00 Uhr Generalvikar Dr. SEDLMAIER		

In den zweisprachig angeführten Pfarren wird der Firmungsgottesdienst zweisprachig gefeiert.

Anmeldung: Der Firmling kann sich ab sofort auf der diözesanen Internetseite www.kath-kirche-kaernten.at/firmanmeldung zu einem der Firmtermine anmelden. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über dieses Online-Formular. Eine schriftliche Kontaktaufnahme mit der ausgewählten Firmpfarre ist nicht mehr notwendig.

Als Voraussetzung für den Empfang des Firmsakramentes ist die **Firmkarte** (= Zeugnis über die Teilnahme an der Firmvorbereitung) zur Firmung **mitzubringen**. Die **Firmpaten** müssen katholisch, mindestens 16 Jahre alt, selbst gefirmt sein und ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Amt entspricht. **Vater und Mutter können nicht Pate sein**. Die Firmkandidaten/innen bedürfen aber nicht eines Paten, um das Firmsakrament zu empfangen. Firmpate und Firmling sollten zumindest 15 Minuten vor Beginn der Feier am Firmort sein. Firmabzeichen sind nicht erforderlich.

(Stand: 12. Jänner 2021)

3. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 82

Das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 82 wird diesem Kirchlichen Verordnungsblatt beigelegt.

4. Statut des kirchlichen Rechtsträgers „Bistum Gurk“.

Der Bischof der Diözese Gurk, Msgr. Dr. Josef Marketz, erlässt für den Rechtsträger „Bistum Gurk“ in der Diözese Gurk das nachstehende

Präambel

- (1) „Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen; dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand geht mit ihr die Liebe. [...] Darum soll der Mensch, der sich dieser Güter bedient, die äußeren Dinge, die er rechtmäßig besitzt, nicht nur als ihm persönlich zu eigen, sondern muss er sie zugleich auch als Gemeingut ansehen in dem Sinn, dass sie nicht ihm allein, sondern auch anderen von Nutzen sein können.“ (2. Vatikanisches Konzil, Gaudium et spes 69)
- (2) Das Bistum Gurk wurde durch Erzbischof Gebhard von Salzburg im Mai 1072 gegründet. Es ist im Wesentlichen aus dem Stiftungsgut der Heiligen Hemma von Gurk dotiert und dient nach Maßgabe des zuständigen kirchlichen Oberen überwiegend Belangen der Katholischen Kirche in Kärnten zur Erfüllung deren Sendung im Sinne des can. 1254 CIC.
- (3) Der Diözesanbischof von Gurk ist im Sinne von can. 94 § 1 CIC für das Erlassen dieses Statutes zuständig.

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Da sich im Codex Iuris Canonici 1983 Regelungen zum Benefizialrecht nicht mehr finden, wurden die ihre Verwaltung betreffenden Normen des CIC 1917 von der Österreichischen Bischofskonferenz als Partikulargesetz in Geltung belassen (Amtsblatt der ÖBK 1984/5). Der kanonische und staatskirchenrechtliche Bestand der mensa episcopalis ist daher im Sinne der can. 3 und 4 CIC im Zusammenhang mit Artikel IX des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5.6.1983, BGBl II Nr. 2/1934, aufrecht.
- (2) Das Bistum Gurk ist nach kanonischem Recht eine öffentliche kirchliche Rechtsperson gemäß can. 116 § 1 CIC.
- (3) Gemäß Art. II des in Abs. 1 genannten Konkordates genießt das Bischöfliche Mensalgut, wie auch die Katholische Kirche selbst, in Österreich eine öffentlich-rechtliche Stellung. Das Bistum Gurk als Bischöfliches Mensalgut ist somit im staatlichen Rechtsbereich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Träger von Rechten und Pflichten.

§ 2 Vermögen

- (1) Sofern im Folgenden vom Bistum Gurk die Rede ist, sind darunter sämtliche diesem bücherlich und außerbücherlich zugeordneten Vermögen sowie derzeit bestehende und hinkünftig zu begründende Rechte und Pflichten, aus welchen Rechtstiteln immer, zu verstehen.

- (2) Das Vermögen des Bistum Gurk stellt Kirchenvermögen im Sinne des can. 1257 § 1 CIC dar, für dessen Verwaltung das vorliegende Statut im Sinne von can. 94 CIC gilt.

§ 3 Zwecke

- (1) Die Zwecke des Bistum Gurk sind pastorale und caritativ-diakonische Werke der Diözese Gurk, weiters Erfordernisse der dem Bistum zugewiesenen Patronatspfarren und die Förderung des kirchlichen Lebens im Bereich des Bistums und der Diözese. Darüber hinaus können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auch kulturelle und volksbildnerische Projekte im Horizont des der Kirche eigenen Auftrages unterstützt und gefördert werden.
- (2) Zugleich ist das Bistum Gurk seit jeher im Sinne des can. 1483 CIC/1917 die *mensa episcopalis*, das Benefizium des Bischofs (Bischöfliches Mensalgut), das der Amtsführung und dem angemessenen Unterhalt des Bischofs dient und der besonderen Verwaltung durch den Diözesanbischof von Gurk in Klagenfurt übertragen ist.

§ 4 Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Das Bistum Gurk muss, immer die Lehre der Kirche im Blick auf die Verantwortung für Schöpfung, Gesellschaft und Mitarbeitende beachtend, als Unternehmen auch gewinnorientiert arbeiten. Es erwirtschaftet seine Erträge aus dem land- und forstwirtschaftlichen Stammvermögen und dem Betrieb verschiedener Wirtschaftsbereiche.
- (2) Die Geschäftsführung orientiert sich dabei am Anspruch, als regionaler Leitbetrieb zu wirken und an sozialethischen Richtlinien (vgl. can. 1286 CIC), wie sie die katholischen Bischöfe Österreichs im Sozialhirtenbrief 1990, Nr. 24, als Aufgaben des Unternehmers vorgegeben haben: „Österreich braucht Unternehmer, die über hohe Sachkompetenz verfügen; Unternehmer, die nicht nur die wirt-

schaftlichen Notwendigkeiten von heute erkennen, sondern auch die Entwicklung von morgen mitberücksichtigen und den Mut zu unternehmerischem Risiko besitzen. Österreich braucht aber auch Unternehmer, die über ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und Initiative verfügen; Unternehmer, die in den Arbeitnehmern nicht Produktionsfaktoren, sondern Mitarbeiter sehen; Unternehmer, die imstande sind, ein Betriebsklima zu schaffen, das den Arbeitnehmern die Überzeugung gibt, in eigener Sache zu arbeiten. Dazu gehört wesentlich die Möglichkeit der Mitverantwortung und Mitbestimmung. Wer produktive Arbeit leistet, soll auch imstande sein, den Gang der Dinge mitzubestimmen.“

- (3) Weiters bekennt sich das Bistum Gurk als Bestandteil der Katholischen Kirche Kärntens zu den im November 2016 formulierten Nachhaltigkeitsleitlinien und damit zum Engagement für den Erhalt und Schutz der Lebensgrundlagen und die Bewahrung der Schöpfung auf den ihr anvertrauten Gütern. Diese Nachhaltigkeitsleitlinien stellen für alle Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe dar.
- (4) Der Diözesanbischof ist nach Maßgabe dieses Statuts berechtigt und verpflichtet, die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenserträge (Superflua) entweder dem Stammvermögen zuzuführen oder sie für die in § 3 angeführten Zwecke zu verwenden.

§ 5 Diözesanbischof

- (1) Der Diözesanbischof ist das vom kanonischen Recht zur Leitung und zur Vertretung nach außen bestimmte Organ des Bistum Gurk. Er trifft Letztentscheidungen in allen Angelegenheiten.
- (2) Der Diözesanbischof ist bei Veräußerungen (can. 1291 CIC), solchen Rechtsgeschäften, durch die die Vermögenslage verschlechtert werden könnte (can. 1295 CIC) und bei Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung (can. 1277

CIC) an die vorherige Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrates wie des Domkapitels als Konsultorenkollegium gebunden. Bei Überschreiten der von der Österreichischen Bischofskonferenz im Sinne des can. 1292 § 1 CIC festgesetzten Obergrenze („Romgrenze“) und bei Veräußerung von Sachen im Sinne des can. 1292 § 2 CIC ist zudem die Genehmigung des Heiligen Stuhls einzuholen.

- (3) Der Diözesanbischof ist berechtigt, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer mit der Vornahme von Maßnahmen der Vermögensverwaltung und der Erbringung von Vertretungsmaßnahmen des Bistum Gurk als dessen Organe zu ermächtigen (vgl. can. 1279 § 1 CIC). Der Diözesanbischof enthält sich aufgrund dieses Statuts unbeschadet von Abs 1 der Ausübung von Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktionen. Er behält sich aber vor, in einzelnen, sich aus diesem Statut ergebenden Beschlussfassungspunkten, zur Rechtswirksamkeit der Maßnahmen nach außen eine Zustimmungserklärung abzugeben.

§ 6 Organe

Die Organe des Bistum Gurk sind

- a) der Diözesanbischof,
- b) die Geschäftsführung gemäß § 7 und
- c) der Aufsichtsrat gemäß § 8.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, für das Bistum Gurk die Verwaltung auszuüben und es nach innen und nach außen rechtsgeschäftlich zu vertreten. Ihr kommt die organisatorische und administrative Leitung aller Betriebe, die im Bistum Gurk zusammengefasst sind, zu, sodass ihr auch das gesamte Personal zugeordnet und weisungsmäßig unterstellt ist. Sie hat für die wirtschaftlichen und organisatorischen Belange des Bistum Gurk in bestmöglicher Weise zu sorgen und alle Aufgaben zu übernehmen, die aufgrund dieses Statuts nicht dem Diözesanbischof vor-

behalten oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

- (2) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern, die vom Diözesanbischof bestellt und abberufen werden. Von diesen sind in der rechtsgeschäftlichen Vertretung nach außen nur zwei gemeinsam vertretungsbefugt.
- (3) Die Geschäftsführung hat die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. eines guten Hausvaters (can. 1284 § 1 CIC) nach Maßgabe dieses Statuts, einer allfälligen Geschäftsordnung und den Vorschriften des kanonischen und des weltlichen Rechts wahrzunehmen.
- (4) Zu den im Abs (1) angeführten Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die strategische, organisatorische und unternehmenskulturelle Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten,
 - b) die Erstellung eines jährlichen Vorschlages (Wirtschaftsplanes), eines Rechnungsabschlusses und eines Rechenschaftsberichtes,
 - c) die Verwaltung und Bestandsicherung des gesamten bücherlichen und außerbücherlichen Vermögens,
 - d) die Führung des Inventars gemäß can. 1283 CIC,
 - e) die jederzeitige Information des Diözesanbischofs über wesentliche Angelegenheiten der Wirtschaftsführung, die Berichterstattung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel, der Gebarung des Bistum Gurk und des geprüften Rechnungsabschlusses und
 - f) die Information des Aufsichtsrates in wesentlichen Angelegenheiten der Wirtschaftsführung.
- (5) Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen, sofern sie nicht im bereits bewilligten Haushaltsplan enthalten sind, der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsratsrat:
 - a) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten

- (Strategie, Organisation, Unternehmenskultur),
- b) der jährliche Haushaltsplan (Plan-Bilanz, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, Investitionsplan, Liquiditäts- und Finanzierungsplan),
 - c) die Verwendung der Erträge,
 - d) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten, die Aus- und Eingliederung von (Teil-) Betrieben und sonstigen Unternehmensbereichen, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmensteilen oder Betrieben oder Teilen hiervon,
 - e) der Ankauf von beweglichen und unbeweglichen Sachen, der Erwerb von Rechten und der Abschluss von Werkverträgen, soweit der Kaufpreis bzw. die Auftragssumme € 500.000,- im Einzelfall übersteigt,
 - f) die Annahme von Zuwendungen, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, sofern sie nicht von Auflagen oder Belastungen frei sind, sowie die Ausschlagung von Zuwendungen,
 - g) die Errichtung, Übernahme, Beteiligung, Aufhebung und Übergabe von bzw. an kirchlichen Werken, Anstalten und Fonds, soweit damit einmalige und dauernde finanzielle Aufwendungen verbunden sind, die einen Betrag von € 80.000,- überschreiten,
 - h) die Aufnahme von Darlehen und Krediten, sofern deren Laufzeit drei Monate übersteigt oder diese einem anderen Zweck als der Sicherung einer kurzfristig erforderlichen Liquidität dienen,
 - i) die Übernahme von Bürgschaften und Haftungen,
 - j) Veräußerungen von Stammvermögen mit einem Vermögenswert von mehr als € 80.000,-,
 - k) Vereinbarungen über die Ablöse von Bauverpflichtungen und anderen dauernden Verpflichtungen Dritter,
 - l) sonstige Rechtsgeschäfte, die die wirtschaftliche Lage des Bistum Gurk gefährden könnten, mit einem Geschäftswert von mehr als € 80.000,-,
 - m) der Abschluss von Bestandverträgen und sonstigen Rechtsgeschäften mit einer Dauer von mehr als zwanzig Jahren, einem Kündigungsverzicht für mehr als zwanzig Jahre oder einem einmaligen oder jährlichen Zins von mehr als € 80.000,-,
 - n) die Beauftragung einer/eines Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss und
 - o) die Feststellung des von einer/einem Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer mit Bestätigungsvermerk vorgelegten Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung.
- (6) Die Geschäfte und Maßnahmen gemäß Abs 5 lit e – lit l bedürfen zudem der Zustimmung des Konsultorenkollegiums.
 - (7) Die Geschäfte und Maßnahmen gemäß Abs 5 lit a bis lit d bedürfen zudem der Zustimmung des Diözesanbischofs.
 - (8) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben alle ihre bei der Wahrnehmung ihrer Funktion zukommenden Informationen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis zu wahren. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Geschäftsführung aufrecht.
 - (9) Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen dem Wettbewerbsverbot. Es ist ihnen verwehrt, ohne schriftliche Genehmigung des Diözesanbischofs in den Geschäftszweigen des Bistum Gurk für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen. Sie dürfen sich an anderen Gesellschaften, die im selben Geschäftszweig wie das Bistum Gurk tätig sind, nicht als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen oder sich in einer Kapitalgesellschaft als Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates oder als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer betätigen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Für die Beratung des Diözesanbischofs und zur Wahrnehmung aller Rechte und Aufgaben gemäß dem kanonischen Recht und diesem Statut wird ein Aufsichtsrat bestellt. Er besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Sofern nicht bereits eine Angehörige bzw. ein Angehöriger der jeweiligen Einrichtung Mitglied der Geschäftsführung

ist, gehören dem Aufsichtsrat von Amts wegen je ein vom Domkapitel als Konsultorenkollegium, vom Diözesanen Wirtschaftsrat und vom Kärntner Caritasverband vorgeschlagenes Mitglied an.

- (3) Die gemäß Abs 2 vorgeschlagenen und die übrigen Mitglieder werden vom Diözesanbischof auf die Dauer von höchstens fünf Jahren ernannt, die Wiederbestellung ist zulässig. Bei der Auswahl der Mitglieder ist darauf zu achten, dass sie eine große Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten mitbringen; zumindest je ein Mitglied sollte Kenntnisse in der Land- und Forstwirtschaft, im Bereich Hotellerie und Restaurants sowie in der Personal- und in der Vermögensverwaltung haben.
- (4) Dem Diözesanbischof kommt der Vorsitz zu. Er besitzt kein Stimmrecht und bestellt aus den Mitgliedern eine geschäftsführende Vorsitzende oder einen geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (6) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit der Geschäftsführung laufend und begleitend zu überwachen. Dem Aufsichtsrat stehen die Zustimmungsrechte gemäß § 7_Abs 5 sowie Informations- und Anhörungsrechte zu, insbesondere ist er auch berechtigt, in die Bücher des Bistum Gurk Einsicht zu nehmen und von der Geschäftsführung Auskünfte zu verlangen.
- (7) Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal jährlich, wobei auch Online-Sitzungen zulässig sind. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen und geführt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zu-

mindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Sitzungsteilnehmer. Ist ein Mitglied an einer zu entscheidenden Sache dienstlich oder persönlich beteiligt oder betroffen, besitzt er in dieser kein Stimmrecht. Für einzelne dringende Beschlussmaterien ist die Abstimmung in Form eines Umlaufbeschlusses zulässig.

- (8) Das Protokoll über die Beschlüsse des Aufsichtsrates wird von der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden unterfertigt und unverzüglich dem Diözesanbischof zugeleitet.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Barauslagen und auf ein allfälliges, vom Diözesanbischof festgelegtes Sitzungsentgelt.
- (10) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Diözesanbischof zu genehmigen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Das Statut tritt am 1. März 2021 in Kraft und gilt bis zu seiner Aufhebung oder Änderung durch den zuständigen Diözesanbischof. Dieses Statut ersetzt alle bisherigen Statuten und diesbezügliche Regelungen.

Klagenfurt, am 10. Februar 2021, Zl. 3557/2021

Msgr. Dr. Josef Marketz
Diözesanbischof

Msgr. Dr. Jakob Ibounig
Ordinariatskanzler

5. Statut des Archivs der Diözese Gurk

Unbeschadet der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts und der jeweils geltenden *Ordnung für die kirchlichen Archive Österreichs* setze ich für das Archiv der Diözese Gurk dieses Statut in Kraft.

1. Trägerschaft und Aufgabenbereich

Das Archiv der Diözese Gurk ist im Sinne des can. 469 CIC eine Einrichtung des Bischöflichen Gurker Ordinariates (Diözesankurie) und soll den Bischof und seine Mitarbeiter in der Wahrnehmung des Hirtendienstes und bei der Verwaltung der Diözese unterstützen. Es nimmt Aufgaben wahr, die gem. can. 482 §1 und 487 §1 CIC dem Kanzler der Kurie zugeordnet sind.

Es ist das Archiv für alle Dienststellen und Einrichtungen der Diözesankurie (can. 486 CIC). Zugleich ist es Depot für die Pfarrarchive der Diözese Gurk (KVBl. 1982, Nr. 11, S. 60).

Das Archiv erfüllt verwaltungstechnische, archivpflegerische und historisch-wissenschaftliche Aufgaben im Bereich der im Eigentum der katholischen Kirche in Kärnten befindlichen Archivalien, innerhalb der Jurisdiktion des Bischofs von Gurk. Es hat im Rahmen seiner Möglichkeiten das in seiner Obhut befindliche Archivgut selbst zu erforschen und darüber hinaus Forschungen zur Kirchengeschichte vor allem Kärntens durchzuführen bzw. anzuregen.

2. Budget und Haushaltsplan

Zur Durchführung der oben genannten Aufgaben werden dem Archiv entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt.

Bei der Erstellung des Haushaltsplanes sind Posten für Sachaufwand und Betriebsmittel, Rückkauf und Restaurierung von kirchlichem Archivgut, Buchbindearbeiten und Beschaffung von Literatur, Reisen und Hilfsdienste vorzusehen.

Der Haushaltsplan ist, wie von anderen Dienststellen, zeitgerecht der Finanzkammer vorzulegen und wird von dieser in die zuständigen diözesanen Gremien eingebracht.

3. Leitung und Mitarbeiter

Der Bischof bestellt zur Leitung des Archivs der Diözese Gurk eine/n Archivdirektor/in.

Die Dienstaufsicht obliegt unmittelbar dem Kanzler der Kurie, mittelbar dem Ordinarius (Bischof, Generalvikar).

Der/die Archivdirektor/in muss die zur Ausübung seiner/ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung besitzen (Verwendungsgruppe A, abgeschlossenes Studium der Geschichte oder Kirchengeschichte und Ausbildungslehrgang des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung oder einer vergleichbaren Einrichtung).

Neben der Führung der laufenden Geschäfte erfüllt er/sie folgende Aufgaben:

- Sicherstellung, Verwaltung, Ordnung und Erschließung der im Eigentum der katholischen Kirche Kärntens stehenden Archivalien;
- Information der Vorgesetzten über die Tätigkeit des Archivs;
- Erstellung der Arbeits- und Haushaltspläne für das Archiv;
- Vertretung des Archivs nach außen;
- er/sie ist der unmittelbare Vorgesetzte der im Archiv tätigen Mitarbeiter;
- er/sie ist zuständig für die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Projekte des Archivs.
- Er/sie ist im Sinne des can. 483 CIC Notar/in der Kurie, seine/ihre Unterschrift genießt für Schriftstücke des Archivs öffentlichen Glauben.

Neben dem/der Archivdirektor/in sind dem Archiv der Diözese Gurk derzeit folgende Dienstposten zugeteilt:

- 2 Sachbearbeiter/innen (dzt. Verwendungsgruppe B),
Ausbildung: abgeschlossenes Studium der Geschichte, praktische Kenntnis im Umgang mit historischem Schriftgut;
Aufgaben: Mitarbeit bei Sicherung, Verwaltung, Ordnung und Erschließung des Archivgutes, Benutzerbetreuung, konzeptive Erledigung schriftlicher Anfragen.

- 1 Mitarbeiter/in
Ausbildung: Abschluss einer Pflichtschule, Kenntnisse der Büroverwaltung einschließlich EDV;
Aufgaben: leichte Ordnungsarbeiten, Mitarbeit bei Benutzerbetreuung, Wartung der Archivdatenbanken.
- 1 Reinigungskraft;
Aufgaben: Raumpflege im gesamten Archivbereich, periodische Reinigung der Archivalien in den Depots, Mitarbeit bei der Reinigung der Pfarrarchive.

4. Archivbeirat

Zur Unterstützung in der Wahrnehmung der Aufgaben bestellt der Diözesanbischof für das Archiv einen Beirat, dem er selbst – im Verhinderungsfall der Kanzler der Kurie – vorsitzt.

Dieser Beirat hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Arbeitsprojekte des Archivs und seiner Mitarbeiter.

- Erstellung von Ziel- und Leistungsplan des Archivs.
- Erörterung von Haushaltsplan und Jahresabschluss.
- Weitere vom Bischof vorgelegte Themen, etwa zu Kontrolle, Aufsicht und Steuerung.

Kanzler und Archivdirektor/in nehmen an den Sitzungen teil, die möglichst monatlich, zumindest aber viermal jährlich stattfinden und über die ein Protokoll anzufertigen ist.

Dieses Statut tritt mit 1. März 2021 in Kraft.

Der Diözesanbischof ernennt mit Wirksamkeit vom 1. März 2021 zu Mitgliedern des Archivbeirates:

Diözesanarchivar i.R. Dr. Peter Tropper
Univ.-Prof. Dr. Werner Drobesh

Msgr. Dr. Josef Marketz
Diözesanbischof

Msgr. Dr. Jakob Ibounig
Ordinariatskanzler

6. Statuten der diözesanen Berufsgemeinschaft der katholischen Religionslehrer*innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen und an Fachberufsschulen in der Diözese Gurk (BG – APS / FBS) Statuti škofijske poklicne skupnosti katoliških verou- čiteljic in veroučiteljev za osnovne šole in za poklicno izobraževalne osnovne šole v krški škofiji

Präambel / Preambula

Religionslehrer*innen tragen in besonderer Weise Mitverantwortung für die Vermittlung des Glaubens und für die Verkündigung des Wortes Gottes. Sie wirken in besonderer Weise an der Communio und an der Sendung der Kirche mit. Durch die Missio Canonica werden Religionslehrer*innen vom Bischof dazu beauftragt. Diese Berufung und Sendung begründet eine Verbundenheit aller Religionslehrer*innen mit der Ortskirche, ihrem Bischof und auch untereinander. Die Religionslehrer*innen übernehmen dadurch die Verpflichtung, ihren Unterricht in Übereinstimmung mit dem Glauben und der Lehre

der Kirche gemäß den Vorschriften, die den Religionsunterricht betreffen, zu erteilen und ihr Leben am Evangelium auszurichten.

Sie sehen sich getragen vom Kirchenbild des II. Vatikanischen Konzils und von dem nachsynodalen apostolischen Schreiben „Christifideles laici“ von Papst Johannes Paul II. vom 30. Dezember 1988, über die Berufung und Sendung der Laien in der Kirche und Welt.

Die Rahmenordnung für Religionslehrer*innen der österreichischen Diözesen vom 1. Mai 1998 gilt für alle katholischen Religionslehrer*innen, sofern nicht besondere

Bestimmungen des geltenden Kirchenrechtes anzuwenden sind (c. 804 CIC).

Die Religionslehrer*innen sind Repräsentanten der Kirche in der Schule und Repräsentanten der Schüler*innen in der Pfarrgemeinde. Durch die Missio Canonica nehmen Religionslehrer*innen die rechtliche Verbindlichkeit auf sich, gemäß ihrer jeweiligen konkreten Möglichkeiten einen Dienst in der Kirche zu übernehmen. Sie sind insbesondere zur aktiven Teilnahme am Leben einer kirchlichen Gemeinde sowie zur Zusammenarbeit mit dem Ortsseelsorger, den Eltern und Pädagog*innen bereit. Die Religionslehrer*innen können erwarten, dass die Kirche und die von ihr beauftragten Organe und insbesondere die Pfarrgemeinden die Verantwortung für den Religionsunterricht mittragen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fördern und stützen. Die Sakramentenvorbereitung ist die ureigenste Aufgabe der Pfarrgemeinden. Ebenso nehmen die Pfarrgemeinden die Verantwortung der RL in der eigenen Familie ernst.

Die Berufsgemeinschaft der katholischen Religionslehrer*innen sieht ihren Auftrag darin, nach dem Leitbild der Diözese Gurk „Mit Jesus Christus den Menschen nahe sein“ zu handeln.

Die Berufsgemeinschaft der Religionslehrer*innen in der Diözese Gurk will, dem in der Präambel über das „Zusammenleben der Deutschen und Slowenen in der Kirche Kärntens“ der Diözesansynode 1972 erhaltenen Grundsatz, das Zusammenleben der beiden Völker in der Kirche Kärntens im Geist christlicher Nächstenliebe und des gegenseitigen Vertrauens zu führen, Rechnung tragen.

Priester, Diakone, Ordensleute und Religionslehrer*innen stehen in ihrer schulischen Tätigkeit gleichberechtigt nebeneinander und sind zur Zusammenarbeit aufgefordert.

1. Rechtsnatur, Sitz und Tätigkeitsbereich / Pravna narava, sedež, področje delovanja

1.1. Die Berufsgemeinschaft der katholischen Religionslehrer*innen der Diözese Gurk, ist eine mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vereinigung im Sinne der cc. 298 – 309 und cc. 312 - 320 CIC.

1.2. Die Berufsgemeinschaft der Religionslehrer*innen der Diözese Gurk ist durch den Diözesanbischof errichtet und hat ihren Sitz im Bischöflichen Schulamt, Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt a. W.

1.3. Der Tätigkeitsbereich der Berufsgemeinschaft der Religionslehrer*innen der Diözese Gurk erstreckt sich auf das territoriale Zuständigkeitsgebiet des Bischöflichen Schulamtes der Diözese Gurk.

1.4. Die Berufsgemeinschaft der Religionslehrer*innen der Diözese Gurk vertritt durch ihre Organe die dienstrechtlichen, beruflichen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Bischöflichen Schulamt und den zuständigen staatlichen Stellen. Alle Religionslehrer*innen können sich in diesen Angelegenheiten direkt an die Berufsgemeinschaft wenden. Das Bischöfliche Schulamt trägt die Obsorge für die einzelnen Religionslehrer*innen in der Diözese.

1.5. Ein Ziel der diözesanen Berufsgemeinschaft der Religionslehrer*innen der Diözese Gurk ist die Förderung der Spiritualität, der Gemeinschaft, der theologischen und pädagogischen Fortbildung der Religionslehrer*innen.

1.6. Mitglieder der Berufsgemeinschaft sind alle katholischen Religionslehrer*innen im Pflichtschulbereich aufgrund der kirchlichen Beauftragung (Missio Canonica). Dazu zählen auch jene Religionslehrer*innen, die ihren Dienst aktuell nicht ausüben (Karenz, Sonderurlaub...). Mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Schuldienst endet auch die Mitgliedschaft bei der diözesanen Berufsgemeinschaft.

1.7 Die Berufsgemeinschaft fördert die Kontakte und die Gemeinschaft aller Religionslehrer*innen und unterstützt alle Gruppen und Arbeitsgemeinschaften, welche sich fach- oder schulartbezogen bilden. Sie setzt sich zur Aufgabe, notwendige Informationen an ihre Mitglieder weiterzuleiten und auch in der Öffentlichkeit in geeigneter Form die Belange des Religionsunterrichtes zu vertreten.

2. Organe und deren Funktionen und Aufgaben/Organi s funkcijami in nalogami

2.1 Der Vorstand

2.2 Die ARGE - APS

2.3 Die Vollversammlung

2.4 Die Geistliche Assistenz

Die Funktionsperiode sämtlicher Organe beträgt 5 Jahre. Mit dem Ablauf der Funktionsperiode endet die Funktionsperiode aller Organe, auch jener, die zu einem späteren Zeitpunkt eine Funktion übernommen haben.

2.1. Der Vorstand

Der Vorstand wird bei einer Vollversammlung gewählt, die auch im Rahmen der Herbsttagung APS stattfinden kann. Die geistliche Assistenz, die ebenso Mitglied des Vorstandes ist, wird vom Diözesanbischof ernannt.

Der aktuelle Vorstand ist die Wahlkommission und leitet die Wahl. Die Wahlkommission hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl Sorge zu tragen.

Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Wahlvorschläge bis drei Wochen vor der Wahl schriftlich bei der Wahlkommission einzureichen. Sofern die gewählten Personen die Wahl annehmen, gilt jener Wahlvorschlag als angenommen, auf den zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen entfallen.

Das Wahlergebnis wird von der Wahlkommission dem Diözesanbischof zur Bestätigung vorgelegt. Sollte keine Bestätigung durch den Diözesanbischof dahingehend erfolgen, wird die Wahl wiederholt. Nach der Bestätigung des Wahlergebnisses durch den Diözesanbischof wird dieses durch das Bischöfliche Schulamt im Kirchlichen Verordnungsblatt veröffentlicht und den Religionslehrer*innen zur Kenntnis gebracht.

Das passive Wahlrecht hat nur, wer mindestens zwei Jahre im Besitz der unbefristeten Missio Canonica ist. Falls einem Vorstandsmitglied die Missio Canonica entzogen wird, erlischt mit dem Zeitpunkt des Verlustes der Missio Canonica auch seine Funktion.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann für wichtige Aufgaben und

Funktionen weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, die vom Vorstand mit Stimmrecht ausgestattet werden können.

Ein Mitglied des Vorstandes muss die Qualifikation für den Religionsunterricht im Bereich des Minderheitenschulwesens besitzen. Die Bildungsregionen Kärntens (Ost und West) sollen nach Möglichkeit im Vorstand repräsentiert sein.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende*r
 Stellvertretende*r Vorsitzende*r
 Schriftführer*in
 Stellvertretende*r Schriftführer*in
 Kassier*erin
 Stellvertretende*r Kassier*erin
 Geistliche Assistenz

Bei den Sitzungen der Berufsgemeinschaft werden die Stellvertreter*innen grundsätzlich auch eingeladen, haben das aktive Stimmrecht aber nur, wenn jene Person, die sie vertreten, nicht anwesend ist.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand übernimmt mit den kooptierten Mitgliedern Aufgaben unter anderem in folgenden Gremien:

Personalbeirat / APS
 Schulklausur
 Kuratorium für Schulpastorale Projekte
 Interdiözesane Berufsgemeinschaft der Religionslehrer*innen Österreich
 Auf Anfrage sorgt die Berufsgemeinschaft für die Vertretung in kirchlichen Gremien (z.B. Diözesanrat).

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand pflegt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem Bischöflichen Schulamt der Diözese Gurk und dem Institut für Religionspädagogik Klagenfurt. Vor Sitzungen des Personalbeirates bringt die Berufsgemeinschaft die eigenen Anliegen und Fragen schriftlich im Bischöflichen Schulamt ein, damit bei den Sitzungen gleich eine gut recherchierte Antwort gegeben werden kann. Insbesondere ergehen im Rahmen des Personalbeirates im vollen Ausmaß schriftliche Informationen in folgenden Angelegenheiten:

- Überreichung der unbefristeten Missio Canonica,
- freie Stellen,
- Neueinstellungen,
- Änderung der Stammschule,
- Übernahme in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Kärnten,
- Stundenvergabe für katholische Religionslehrer*innen an Privat-Schulen
- Pensionierungen,
- Ausscheiden aus dem Schuldienst

Die der Berufsgemeinschaft vorsitzende Person wird von der Direktion des Bischöflichen Schulamtes informiert, wenn geprüft wird, einer*m Religionslehrer*in die Missio Canonica zu entziehen. Sollte Gefahr in Verzug sein, die ein sofortiges Handeln erfordert, informiert das Bischöfliche Schulamt den Vorstand im Nachhinein.

Bei der Bestellung des Direktors/der Direktorin des Bischöflichen Schulamtes und bei der Bestellung von Fachinspektor*innen für den katholischen Religionsunterricht im Pflichtschulbereich, hat der Vorstand das Recht, dem Diözesanbischof Vorschläge zu unterbreiten. Die Vorschläge sind für den Diözesanbischof nicht bindend.

Zwei Mitglieder des Vorstandes nehmen mit Sitz und Stimme bei allfälligen Hearings im Zuge der Ausschreibung von Fachinspektor*innen für den katholischen Religionsunterricht im Pflichtschulbereich und des Direktors /der Direktorin des Bischöflichen Schulamtes teil.

Der Vorstand kann in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Schulamt gegenüber der Bildungsdirektion Kärnten die dienstrechtlichen Belange der Religionslehrer*innen wahrnehmen. Die der Berufsgemeinschaft vorsitzende Person erhält im Rahmen der Personalberatssitzung Informationen über die wichtigen Bearbeitungsangelegenheiten des Bischöflichen Schulamtes mit der Bildungsdirektion Kärnten in den Anliegen des Religionsunterrichts und der Religionslehrer*innen des Pflichtschulbereichs.

Der Vorstand nimmt gegenüber dem Bischöflichen Schulamt die allgemeinen Belange im Zusammenhang mit den Entwicklungen des Religionsunterrichts wahr und unterstützt die

Religionslehrer*innen – wenn diese es wünschen – in dienstlichen Anliegen.

Ein Vertreter des Vorstandes nimmt auf Wunsch des*r Religionslehrers*in an Gesprächen zwischen Vertreter des Bischöflichen Schulamtes und dem betreffenden Mitglied der Berufsgemeinschaft teil, mit dem Ziel, Einvernehmen herzustellen. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten, welche ihm innerhalb seiner Funktion bekannt werden, das Dienstgeheimnis zu wahren.

Ein Mitglied des Vorstandes der Berufsgemeinschaft hat nach Terminvereinbarung das Recht auf Einsicht in den Personalakt, sofern es von der betroffenen Person dazu bevollmächtigt ist. Diesbezüglich ist eine schriftliche Bevollmächtigung dem Bischöflichen Schulamt vorzulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, allfällige Einwendungen bei Personalentscheidungen dem Bischöflichen Schulamt schriftlich bekannt zu geben. Über Verlangen des Vorstandes ist vom Bischöflichen Schulamt über diese Einwendungen ein Gespräch zu führen.

Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Aufgabe als Delegierte*r in der interdiözesanen Berufsgemeinschaft der Religionslehrer Österreichs (IBGRLÖ). Das Mitglied kann in dieser Funktion auch durch eine*n Stellvertreter*in vertreten werden. Die grundsätzliche Aufgabe des*r Vorsitzenden ist es, sowohl die Sitzungen des Vorstandes als auch die Vollversammlung zu leiten und als Sprecher*in der Berufsgemeinschaft nach außen zu fungieren.

2.2. Die ARGE - APS

Die ARGE - APS sind Arbeitsgemeinschaften von Religionslehrer*innen im Pflichtschulbereich inklusive dem Bereich des Minderheitenschulwesens. Die einzelnen Regionen werden vom Institut für Religionspädagogik Klagenfurt und von der Berufsgemeinschaft definiert. Die Leiter*innen der ARGE – APS werden von den Mitgliedern frei gewählt.

Diese planen gemeinsam mit dem Institut für Religionspädagogik Klagenfurt die Fortbildungsveranstaltungen für die einzelnen Regionen und sind automatisch die Vertretung in der Berufsgemeinschaft. Sie sind aufgefor

dert, bei Verhinderung ihrer Person, ein Mitglied aus der zuständigen Region zur Vollversammlung der Berufsgemeinschaft zu entsenden.

Die Leiter*innen der ARGE- APS leiten die dafür vorgesehenen Informationen aus der Berufsgemeinschaft an die Religionslehrer*innen ihrer zuständigen Region weiter.

Die ARGE- APS sind angehalten, die Interessen der Diözesanen Berufsgemeinschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Berufsgemeinschaft Schaden erleiden könnte. Insbesondere obliegt es allen ARGE-APS sämtliche Informationen, welche Ihnen zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Berufsgemeinschaft zu beachten.

Die ARGE - APS haben bei der Bestellung von Fachinspektor*innen für den katholischen Religionsunterricht im Pflichtschulbereich die Möglichkeit, über das Bischöfliche Schulamt, dem Diözesanbischof geeignete Kandidat*innen zu unterbreiten, die zur Unterstützung der Entscheidungsfindung dienen sollen.

Ein Mitglied der ARGE – APS nimmt als kooptiertes Mitglied des Vorstandes der Berufsgemeinschaft an den Personalberatssitzungen / APS teil.

2.3. Die Vollversammlung

Die Vollversammlung wird aus allen Mitgliedern des Vorstandes der Berufsgemeinschaft, den Leiter*innen der ARGE - APS, der Geistlichen Assistenz und interessierten Religionslehrer*innen gebildet. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin, einberufen.

Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen.

2.4. Aufgaben der Geistlichen Assistenz

Die Geistliche Assistenz wird vom Diözesanbischof ernannt. Der Vorstand hat die Möglichkeit einen Vorschlag zu unterbreiten.

Die Geistliche Assistenz der diözesanen Berufsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

In Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Institut für Religionspädagogik Klagenfurt ist sie in besonderer Weise für die spirituelle und theologische Begleitung der katholischen Religionslehrer*innen zuständig.

Die Geistliche Assistenz steht in Kontakt mit den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der einzelnen ARGE- APS Regionen.

Die Geistliche Assistenz steht den katholischen Religionslehrer*innen in persönlichen Begegnungen in ihren Anliegen ratend und stützend zur Seite, die Religionslehrer*innen wenden sich mit ihren Fragen und Anliegen an die Geistliche Assistenz.

3. Finanzen / Finance

Die finanziellen Mittel werden durch den jährlichen Beitrag der Mitglieder erbracht. Weitere finanzielle Mittel können durch Eigenaktivitäten aufgebracht werden. In Absprache mit dem Direktor/der Direktorin des Bischöflichen Schulamtes kann die Berufsgemeinschaft durch das Bischöfliche Schulamt administrative Unterstützung erhalten. Ebenso haben Vertreter*innen der Berufsgemeinschaft bei schulamtsbezogenen Aufgaben, zu denen sie vom Bischöflichen Schulamt zur Teilnahme eingeladen werden (Personalbeirat, Hearing, Pensionierungsfeiern und Überreichung der unbefristeten Missio Canonica, Konfliktgespräche) Anspruch auf Fahrtkostenersatz durch das Bischöfliche Schulamt.

Die entstehenden Fahrtkosten für Vorstandssitzungen werden mit einer Pauschalsumme aus dem Budget der Berufsgemeinschaft rückvergütet.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Vollversammlung festgelegt und gilt solange, bis eine Abänderung beschlossen wird.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Berufsgemeinschaft.

Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Aufgaben des*r Kassiers*erin.

Über die Verwendung der Finanzmittel ist der Vollversammlung Rechenschaft zu geben, wobei jedes Mitglied der Berufsgemeinschaft das Recht hat, in die Finanzgebarung Einsicht zu nehmen.

Die Überprüfung der Finanzen erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, wobei diese nicht dem Vorstand der Berufsgemeinschaft angehören dürfen.

4. Änderungen der Statuten / Sprememba statutov

Eine Änderung der Statuten kann nur durch den Beschluss der Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden, sowie der Genehmigung des Diözesanbischofs durchgeführt werden.

Dieses Statut wurde am 14.12.2020 von Bischof Dr. Josef Marketz bestätigt und in Kraft gesetzt. Die bisherigen Statuten der BG werden damit außer Kraft gesetzt.

Klagenfurt a. W., 14. 12. 2020

7. Anschaffung oder Geschenkkannahme/Stiftungen von Kunstwerken für den Kirchenraum

Künstlerische Veränderungen im Kirchenraum (Anschaffung und Entfernung von Kunstwerken wie Statuen, Bildern, Fastentüchern, Reliquiengefäßen und Sonstigem) bedürfen in jedem Fall einer vom Ordinarius bestätigten Genehmigung durch die Kunst-

kommission. Das Ansuchen ist an den Diözesankonservator/die Diözesankonservatorin zu stellen. (Grundordnung für die Pflege des liturgischen Lebens in der Diözese Gurk, Klagenfurt 2016, S. 6).

8. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Gurk 2021

§ 1 Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 57,00 mindestens jedoch € 127,50 für Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bzw. € 31,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen. Bezieher von Einkommen bis zur Höhe der Richtsätze für Ausgleichszulagen nach dem ASVG entrichten daher einen jährlichen Anerkennungsbetrag in der Höhe von € 31,00.
- b) Der Mindestbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 2,80 pro Bett und Saison.
- c) Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarung einer

staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

- d) Sonstige Bezüge, soweit sie gem. § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach lit a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigung entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- e) Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

§ 2 Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif VG)

Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei

einem Einheitswert bis
€ 18.200,00 7,5 v. Tausend

vom Mehrbetrag
bis € 36.400,00 7,0 v. Tausend
vom Mehrbetrag bis
€ 72.800,00 4,0 v. Tausend
vom Mehrbetrag
wenigstens aber € 31,00. 2,5 v. Tausend

§ 3 Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs 2 (für Ehegatten) und Abs 3 (für Kinder) KBO werden in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag nach Tarif E, VG, VL bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs 2 KBO oder bei Nachweis des Alleinverdiener- /Alleinerzieherabsetzbetrages € 41,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung gem § 13 Abs 3 KBO beträgt für
- | | |
|------------------------|----------|
| 1 Kind | € 20,00 |
| 2 Kinder | € 42,00 |
| 3 Kinder | € 76,00 |
| für jedes weitere Kind | € 34,00. |

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein oder verzichtet dieser darauf, wird der Kinderabsetzbetrag beim anderen Ehegatten abgezogen.

§ 4 Der Kirchenbeitrag gem § 10 lit b KBO beträgt 10% der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 31,00.

§ 5 Die Beitragsgrundlage nach § 10 lit c KBO (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte: € 16.300,00 für die pflichtige Person, € 7.000,00 für die/den Ehe- bzw. eingetragene/n Partnerin/Partner und je € 2.000,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

§ 6 Verfahrenskosten

- a) Sofern nicht der Rechtsanwaltstarif (RATG) anzuwenden ist, betragen die Verfahrenskosten gem § 24 Abs 2 KBO für jede Mahnung € 8,00 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage nicht innerhalb der Frist des § 16 KBO, sondern erst nach der gerichtlichen Streitanhängigkeit erbracht hat.

§ 7 Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen zu erstellen, deren Stufen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen um höchstens € 218,02 verschieben dürfen.

§ 8 Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Dr. Josef Marketz m. p.
Diözesanbischof

(Dieser Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Gurk wurde vom Bundeskanzleramt mit der Geschäftszahl 2020-0.843.468 zur Kenntnis genommen.)

9. Priesterjubilare 2021

1951 (70):

Kons. Rat Josef **Auernig**, Pfarrer i. R. (08.07.);

1961 (60):

Prälat Kan. Mag. Matthias **Hribernik**, Geistlicher Assistent, Diözesane Mesnervereinigung (23.12.);

Geistl. Rat Josef **Jobst**, Pfarrer i. R. (02.07);
 P. Dr. Jakob **Schattovits OP**, Hausgeistlicher
 des Ordens der Dominikanerinnen (02.02.);
 Msgr. Geistl. Rat Leopold **Silan**, Kurator
 Slow. Wallfahrtsseelsorge in Maria Saal und
 der Seelsorge im Allgem. Öffentl. Kranken-
 haus der Elisabethinen, Klagenfurt (02.07.)
 Em. Univ.-Prof. Prälat Dr. Matthäus
Woschitz, Rektor der Klagenfurter Christkönig-
 kirche (02.07.).

1971 (50):

Otto **Brandstätter**, Pfarrprovisor i. R.
 (04.07.).

1981 (40):

Geistl. Rat Mag. Kurt **Gatterer**, Stadtpfarrer,
 Villach-Hlgst. Dreifaltigkeit, Pfarrprovisor,
 Villach-Heiligenkreuz (29.06.).

1996 (25):

P. Slawomir **Czulak SCJ**, Dechantstellvertre-
 ter, Dekanat Gmünd-Millstatt, Pfarrprovisor,
 Millstatt und Döbriach (11.05.);
 Dr. Peter **Deibler**, Stadtpfarrer, Klagenfurt-
 Welzenegg (22.06.);

Mag. Dr. Marek **Gmyz**, Aushilfsseelsorger,
 Hörzendorf (08.06.);

Mag. Michael **Lercher**, Pfarrprovisor, Pisweg,
 Wallfahrtsseelsorger, Stift Gurk (29.06.);

P. Mag. Franz **Medryk SCJ**, Pfarrprovisor,
 Steinfeld-Radlach und Lind im Drautal
 (22.06.);

Lawrence **Pinto**, Dechant, Dekanat Krapp-
 feld, Pfarrmoderator, St. Stefan am Krapp-
 feld, Pfarrprovisor, Althofen, Guttaring, Kap-
 pel am Krappfeld, St. Martin am Krappfeld
 und Silbereg (16.05.);

Prof. P. Mag. Johannes **Rosenzopf SDB**,
 Pfarrprovisor, St. Veit im Jauntal, Leiter, Re-
 ferat für Mission und Entwicklungszusam-
 menarbeit in der Diözese Gurk, Diözesandi-
 rektor, Missio (29.06.);

Geistl. Rat. Mag. Gerhard **Simonitti**, De-
 chantstellvertreter, Dekanat Klagenfurt-Stadt,
 Pfarrprovisor, Klagenfurt-St. Egid, Klagenfurt-
 St. Hemma und Klagenfurt-Kreuzbergkirche
 (29.06.);

Mag. Jacek Artur **Wesoly**, Pfarrprovisor,
 Klein St. Paul, Kirchberg und Wieting
 (25.05.).

10. Nekrologium 2020

Peter **Granig**, Pfarrer i. R., verstorben am 16.
 Oktober 2020 im 81. Lebens- und 55. Pries-
 terjahr;

Markus **Jernej**, Pfarrprovisor i. R., verstorben
 am 17. Mai 2020 im 73. Lebens- und 48.
 Priesterjahr;

Ernst **Kabasser**, Pfarrer i. R. von Heiligen-
 blut, verstorben am 21. Juli 2020 im 80. Le-
 bens- und 51 Priesterjahr;

Kons. Rat Anton **Matzneller**, Pfarrer i. R.,
 verstorben am 28. März 2020 im 87. Lebens-
 und 59. Priesterjahr;

OSTr Prof. Kons. Rat Mag. Josef **Ropitz**,
 Pfarrer i. R., verstorben am 10. Februar 2020
 im 84. Lebens- und 60. Priesterjahr;

P. Mag. Anton **Zajc OFMConv**, Pfarrprovisor,
 Rosegg und Lind ob Velden, verstorben am
 8. Mai 2020 im 76. Lebens- und 49. Pries-
 terjahr.

11. Wortgottesdienstleiterkurs

Ort: Diözesanhaus Klagenfurt (gegebenenfalls an einem anderen Ort im Zentralraum Kärntens, der für die angemeldeten TeilnehmerInnen noch günstiger ist).

Referent: Mag. Klaus Einspieler

Termine:

Dienstag, 13. April 2020, 19.30-21.30 Uhr
Informationsabend

Dienstag, 27. April 2021, 18.30-22.00 Uhr
Der Dienst des Lektors und der Lektorin

Dienstag, 11. Mai 2021, 18.30-22.00 Uhr
Die Feier der Tagzeitenliturgie

Dienstag, 25. Mai 2021, 18.30-22.00 Uhr
Die Wort-Gottes-Feier am Sonntag

Dienstag, 8. Juni 2010, 18.30-22.00 Uhr
Die Feier von Andachten

Dienstag, 22. Juni 2020, 8.30-22.00 Uhr
Videotraining (individuelle Terminvereinbarung)

Anmeldung zu diesen Ausbildungen mindestens zwei Wochen vorher:

Referat für Bibel und Liturgie

Tarviser Straße 30, 9020 Klagenfurt

Tel.: 0676 8772 2123 (Dienstag bis Freitag von 9.00-12.00 Uhr)

E-Mail: bernadette.malle@kath-kirche-kaernten.at

Grundlage für die bischöfliche Beauftragung ist die Zustimmung des Pfarrers und des PGR mit Zweidrittelmehrheit. Ansuchen werden auf Wunsch zugesandt.

12. Personalnachrichten

Der hwst. Herr Diözesanbischof hat

ernannt/bestellt

zum **Pfarrprovisor:**

Marijan **Marijanović**, Pfarrprovisor, Rosegg und Lind ob Velden, für die Pfarre Gottestal (1. Februar 2021);

Suresh Babu **Meriga, MAS**, Pfarrprovisor, Augsdorf und Kranzhofen, für die Pfarre Velden (1. Februar 2021);

Dr. Suresh Kumar **Remalli** für die Pfarren Seeboden, Lieseregg und Treffling (1. Jänner 2021);

zum **Pfarradministrator:**

Mag. Lic. Leszek **Zagowski**, Propst und Dechant, Friesach, Pfarrprovisor, Hohenfeld, Micheldorf, Grafendorf bei Friesach, St. Salvator und St. Stefan bei Dürnstein, für die Pfarre Zienitzen (1. Februar 2021);

zum **Geistlichen Begleiter des Wolfsberger Athletik Clubs – WAC:**

Dr. Krzysztof **Kranicki**, Pfarrprovisor, Wolfsberg und St. Margarethen bei Wolfsberg (1. Jänner 2021);

zum **Mitglied des Bischöflichen Konsistoriums:**

Mag. Gerhard **Gfreiner**, Diakon (1. März 2021);

Dr. Michael **Kapeller**, Referent, Referat für pfarrpastorale MitarbeiterInnen (1. März 2021);

Monika **Knapp, BEd MA**, Vorsitzende der Berufsgemeinschaft der PastoralassistentInnen und TheologInnen (1. März 2021);

Mag. Ulrich **Kogler**, Dechantstellvertreter, Dekanat Ferlach, Pfarrprovisor, Gölttschach und Maria Rain, Provisor in solidum, Ferlach und Unterloibl, Schriftführer des Priesterratsvorstandes (1. März 2021);

Prof. Mag. Martin (P. Marian) **Kollmann OSB**, Pfarrprovisor, St. Paul im Lavanttal und St. Georgen im Lavanttal (1. März 2021);

Dr. Iris Elisabeth **Straßer**, Präsidentin, Katholische Aktion (1. März 2021);

zum **Mitglied der Diözesanen Kommission für den Ständigen Diakonat:**

Br. Mag. Wolfgang **Gracher SDB**, Dechantstellvertreter und Stadtpfarrer, Feldkirchen, Pfarrprovisor, Radweg, St. Ulrich bei Feldkirchen, Tiffen, St. Gandolf und Friedlach (1. Februar 2021);

zum **Mitglied des Diözesankirchenrates:**

MMag. Günther **Bauer, MBA** (18. Dezember 2020);

zum **Pfarrökonom:**

Ing. Thomas **Rindler** für die Pfarre Tiffen (1. März 2021);

bestätigt

als **Mitglied des Bischöflichen Konsistoriums:**

Kan. Dr. Peter **Allmaier, MBA**, Dechant, Dekanat Klagenfurt-Stadt, Dompfarrer, Klagenfurt-Dom, in der Funktion als Direktor des Bischöflichen Schulamtes (1. März 2021);

MMag. Herbert **Burgstaller**, Dechant, Dekanat Villach-Stadt, Stadtpfarrer, Villach-St. Martin, Pfarrmoderator, Villach-St. Josef, Pfarrprovisor, Heiligengeist bei Villach, in der Funktion als Vorsitzender der Dechantenkonferenz (1. März 2021);

die **Funktionen des Priesterratsvorsandes:**

Vorsitzender:

Kan. Dr. Peter **Allmaier, MBA**

Schriftführer:

Mag. Ulrich **Kogler**

Vertreter auf Österreichebene:

Geistl. Rat Mag. Johannes **Biedermann**

Stellvertreter auf Österreichebene:

Geistl. Rat Mag. Slavko **Thaler** (22. Dezember 2020);

entpflichtet/entlastet

Sr. Mag. Pallotti **Findenig CPS**, Hausoberin und Verantwortliche für Österreich, Missions-schwestern vom kostbaren Blut, Kloster Wernberg, als Mitglied des Bischöflichen Konsistoriums (28. Februar 2021);

Geistl. Rat Erwin Thomas **Schottak**, Dechantstellvertreter, Dekanat Friesach, Pfarrprovisor, Metnitz und Oberhof, als Pfarrprovisor von Zienitzen (31. Jänner 2021);

Geistl. Rat Mag. Andreas **Stronski**, Pfarrer, St. Marein, Pfarrprovisor, Forst, als Mitglied des Bischöflichen Konsistoriums (28. Februar 2021);

Suresh Babu **Meriga, MAS**, Pfarrprovisor, Velden, Augsdorf und Kranzhofen, als Pfarrprovisor von Gottestal (31. Jänner 2021).

Entlastung und Übernahme in den dauernden Ruhestand:

Kons. Rat Mag. Josef **Leyrer**, bisher Pfarrer von Velden (31. Dezember 2020);

Geistl. Rat Franz **Unterberger**, bisher Pfarrer von Baldramsdorf und St. Peter in Holz (31. Dezember 2020);

Kons. Rat Ignaz **Weyerer**, bisher Pfarrer von Paternion (31. Dezember 2020).

Todesfall:

Dem Memento und Gebetsgedenken werden empfohlen:

Kons. Rat Mag. Richard **Kogler**, Pfarrer i. R., verstorben am 25. Jänner 2021 im 89. Lebens- und 65. Priesterjahr;

Geistl. Rat Simon **Wutte**, Pfarrer i. R., verstorben am 28. Dezember 2020 im 89. Lebens- und 63. Priesterjahr.
R.I.P.

Kan. Msgr. Dr. Jakob Ibounig
Ordinariatskanzler

Geistl. Rat Dr. Johann Sedlmaier
Generalvikar